

Vernehmlassungsversion GSD 14. Januar 2020

**Gesetz
über die Verbilligung von Prämien der
Krankenversicherung
(Prämienverbilligungsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 866

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Vorjahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.

¹ SRL Nr. [866](#)

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006²; höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie, sofern die Voraussetzungen von § 5 Absätze 1 und 3 erfüllt sind. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.

§ 13 Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:

- b. (geändert) die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind,
- c. (neu) den Beginn und allenfalls das Ende des Versicherungsverhältnisses.

^{3bis} Die Krankenversicherer teilen dem Sozialversicherungszentrum die Daten nach Absatz 3 auf Anfrage im Einzelfall oder auf Anfrage betreffend den Versichertenbestand mit.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt bargeldlos an den jeweiligen Krankenversicherer. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beiträge ausschliessen.

² aufgehoben

§ 25b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Für die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.

² SR [831.30](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: